

Preisblatt 1
Netznutzungsentgelte
für die Nutzung der Stromversorgungsnetze
der Erlanger Stadtwerke AG

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

1. Leistungsinhalt

Das Entgelt berücksichtigt die Nutzung der Netzebenen einschließlich des Übertragungsnetzes sowie den Verlustausgleich und die Systemdienstleistungen.

1.1.a Netznutzungsentgelte für Kunden mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahme aus	Leistungspreis je kW und Jahr	Arbeitspreis je kWh
Hochspannung in Mittelspannung ¹⁾	12,35 €	2,54 Ct
Mittelspannungsnetz	14,42 €	3,67 Ct
Umspannung in die Niederspannung	24,77 €	5,59 Ct
Niederspannungsnetz	27,34 €	4,57 Ct

1.1.b Netznutzungsentgelte für Kunden mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahme aus	Leistungspreis je kW und Jahr	Arbeitspreis je kWh
Hochspannung in Mittelspannung ¹⁾	73,13 €	0,11 Ct
Mittelspannungsnetz	90,90 €	0,61 Ct
Umspannung in die Niederspannung	164,20 €	0,01 Ct
Niederspannungsnetz	88,84 €	2,11 Ct

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Errechnet sich nach dem Preissystem nach den Punkten 1.1.a und 1.1.b bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannungsebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

¹⁾ bei der Spannungsebene HS/MS handelt es sich um die veröffentlichten Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers, da die ESTW AG nicht über diese Spannungsebene verfügt.

1.1.c Monatsleistungspreise

Anstelle des Jahresleistungspreises kann auf Wunsch des Netznutzers auch auf Basis von Monatsleistungspreisen abgerechnet werden. Der Monatsleistungspreis beträgt ein Sechstel des Jahresleistungspreises. Der Netznutzer teilt vor Beginn des Abrechnungszeitraumes den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem verbindlich mit.

Entnahme aus	Leistungspreis je kW und Monat	Arbeitspreis je kWh
Mittelspannungsnetz	15,15 €	0,61 Ct
Umspannung in die Niederspannung	27,37 €	0,01 Ct
Niederspannungsnetz	14,81 €	2,11 Ct

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

1.2 Netznutzungsentgelte für Raumheizungssonderkunden bei Entnahme im Mittelspannungsnetz

Kostenaufteilung	Nettopreis je kWh
Inanspruchnahme bis Mittelspannungsebene	1,47 Ct
Fester Leistungspreis pro Monat	0,00 €

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

2. Netznutzungsentgelte bei Ausfall der Eigenerzeugung

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen können Reservenetzkapazität für den Ausfall ihrer Anlagen bestellen.

Einspeiseebene	Nettopreise Reservenetzkapazität		
	bis 200 h/a je kW	bis 400 h/a je kW	bis 600 h/a je kW
Mittelspannung	36,06 €	43,27 €	50,48 €
Umspannung in die Niederspannung	41,28 €	49,54 €	57,80 €
Niederspannung	68,36 €	82,03 €	95,70 €

3. Weitere Entgelte bei Inanspruchnahme

3.1. Blindarbeit

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2 (cos phi etwa 0,9 induktiv) so gelten für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge folgende Preise:

Blindarbeitspreis pro kvarh 1,29 Cent

4. Konzessionsabgabe

Bei Lieferungen an Endverbraucher erhöhen sich die arbeitsabhängigen Durchleitungsentgelte um die entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung vom 9.1.1992 an die Stadt Erlangen abzuführende Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden ²⁾ von **0,11 Cent/kWh**, soweit der Grenzpreis nicht unterschritten wird.

²⁾ Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

5. Gesetzliche Umlagen (Stand: 18.12.2015)

5.1. Kraft-Wärme-Kopplung

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A'	LV-Gruppe B'	LV-Gruppe C'
0,445 ct/kWh	0,040 ct/kWh	0,030 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,040 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe angehören und die Stromkosten im abgelaufenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,030 ct/kWh.

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

5.2. Umlage nach § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013 geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten werden gem. § 19 Abs. 2 S. 14 StromNEV als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A'	LV-Gruppe B'	LV-Gruppe C'
0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B‘:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C‘:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Verweis: <http://www.netztransparenz.de/de/Umlage-2016.htm>

5.3. Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A‘	LV-Gruppe B‘	LV-Gruppe C‘
0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A‘:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B‘:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C‘:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm

5.4. Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 1.1.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

Alle genannten Beträge sind Nettowerte, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.